

# Studien- und Prüfungsreglement für die Bachelor-Studiengänge im Departement Gesundheit (SPR BSc G)

*Der Fachhochschulrat der Berner Fachhochschule,*

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)<sup>1</sup>, Artikel 59 der Verordnung vom 16. November 2022 über die Berner Fachhochschule (FaV)<sup>2</sup> und Artikel 1 Absatz 2 des Rahmenreglements vom 5. Mai 2021 über das Studium an der Berner Fachhochschule (RRS)

*beschliesst:*

## 1. Gegenstand

**Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt das Studium für den Erwerb des Bachelors of Science in den Studiengängen des Departements Gesundheit.

<sup>2</sup> Es enthält konkretisierende Bestimmungen zum RRS.

<sup>3</sup> Die Verfügungsbefugnisse gemäss dem RRS und diesem Reglement werden durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter wahrgenommen.

## 2. Studienstruktur

Studienaufbau

**Art. 2** <sup>1</sup> Das Studium ist modularisiert aufgebaut und umfasst 180 ECTS-Credits.

<sup>2</sup> Die Studienpläne können eine Untergrenze an belegbaren ECTS-Credits pro Semester festlegen.

<sup>3</sup> Die Obergrenze an belegbaren ECTS-Credits für das gesamte Studium beträgt 210 ECTS-Credits.

<sup>4</sup> Praxismodule sind Bestandteile des Studiums.

Regelstudienzeit

**Art. 3** <sup>1</sup> Das Vollzeitstudium dauert regulär sechs Semester, das Teilzeitstudium acht Semester.

<sup>2</sup> Das verkürzte berufsbegleitende Studium BSc Pflege für diplomierte Pflegefachpersonen und Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter dauert regulär vier Semester.

<sup>3</sup> Das verkürzte teilzeitliche Studium BSc Hebamme für diplomierte Pflegefachpersonen dauert regulär fünf Semester.

<sup>4</sup> Die maximale Studiendauer für alle Studienmodelle beträgt das Doppelte der Regelstudienzeit.

---

<sup>1</sup> BSG 435.411.

<sup>2</sup> BSG 436.811.

<sup>5</sup> Die maximale Studiendauer kann aus wichtigen Gründen auf Antrag verlängert werden.

<sup>6</sup> Die Überschreitung der maximalen Studiendauer ohne wichtigen Grund führt zum Ausschluss vom betreffenden Studiengang.

Mobilität

**Art. 4** Studierende können im Verlaufe ihres Studiums Studienleistungen an einer anderen Hochschule erwerben. Die Studienleistungen können auf vorgängiges Gesuch hin von der zuständigen Studiengangsleiterin oder dem zuständigen Studiengangsleiter angerechnet werden.

### 3. Module

Praxisausbildung

**Art. 5** <sup>1</sup> Studierende absolvieren im Rahmen ihres Studiums Praxismodule (klinisch / praktische Ausbildung) an geeigneten Ausbildungsinstitutionen.

<sup>2</sup> Die Ausbildungsinstitutionen werden den Studierenden in der Regel zugewiesen.

<sup>3</sup> Die Ausbildungsinstitution und die Studierenden schliessen für den Praxiseinsatz einen befristeten Anstellungs- bzw. Praktikumsvertrag ab.

<sup>4</sup> Das Nähere regeln die Studienpläne.

Wahlmodule

**Art. 6** <sup>1</sup> Wahlmodule können aus dem Wahlmodulangebot der BFH oder gegebenenfalls bei Partnerhochschulen frei gewählt werden. Das Nähere regeln die Studienpläne.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf die Belegung eines bestimmten Wahlmoduls.

### 4. Kompetenznachweise

Bewertung

**Art. 7** Bei mehreren Teilkompetenznachweisen wird die Modulnote als gewichtetes arithmetisches Mittel dieser auf Zehntelnoten gerundeten Noten berechnet und anschliessend auf halbe Noten gerundet.

Nachbesserung

**Art. 8** Nachbesserungen von Kompetenznachweisen und Teilkompetenznachweisen richten sich nach Artikel 16 RRS und der jeweiligen Modulbeschreibung.

Wiederholung  
1. Grundsatz

**Art. 9** <sup>1</sup> Nicht bestandene Module können mit Ausnahme der Praxismodule und der Bachelor-Thesis zweimal wiederholt werden.

<sup>2</sup> Die erste Wiederholung erfolgt ohne nochmalige Moduleinschreibung durch die Wiederholung des Kompetenznachweises zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Es gilt die zum Zeitpunkt der Erstablegung gültige Modulbeschreibung.

<sup>3</sup> Die zweite Wiederholung erfolgt durch die erneute Belegung des Moduls mit all seinen Kompetenznachweisen. Es gilt die zum Zeitpunkt der Wiederholung gültige Modulbeschreibung.

<sup>4</sup> Wird ein Modul wiederholt, wird die erste Modulnote hinfällig und im Transcript of Records durch die Note der Modulwiederholung ersetzt.

Dies ist auch der Fall, wenn die Note der Modulwiederholung schlechter ausfällt als die erste Modulnote.

2. Praxismodul

**Art. 10** Ein ungenügendes Praxismodul kann einmal durch erneute Belegung wiederholt werden.

3. Bachelor-Thesis

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Thesis kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

<sup>2</sup> Für die Wiederholung gemäss Absatz 1 bezeichnet die oder der Studiengangleitende Referenten oder Referentinnen, die nicht in die erste Bearbeitung und Beurteilung involviert waren.

Sprache

**Art. 12** <sup>1</sup> Kompetenznachweise oder Teilkompetenznachweise sind in der Unterrichtssprache zu erbringen.

<sup>2</sup> Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. Module können auch in einer weiteren Landessprache oder Englisch durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Die jeweiligen Unterrichtssprachen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

## 5. Studienabschluss

Bachelor-Thesis

**Art. 13** <sup>1</sup> Das Studium wird mit einer Bachelor-Thesis abgeschlossen.

<sup>2</sup> Die Bachelor-Thesis besteht aus einer schriftlichen Arbeit und deren Präsentation.

<sup>3</sup> Die Bachelor-Thesis kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit von maximal zwei Studierenden erstellt werden. Bei Gruppenarbeiten sind Kollektivbewertungen ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Die Bachelor-Thesis wird durch zwei Referentinnen und Referenten bewertet.

<sup>5</sup> Referentinnen und Referenten können sein

*a* die betreuende Dozentin oder der betreuende Dozent oder,

*b* eine Mittelbauangehörige oder ein Mittelbauangehöriger mit Lehrfunktion oder mit ausgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation im relevanten Themengebiet oder,

*c* externe Expertinnen oder Experten.

<sup>6</sup> Die Bachelor-Thesis gilt als bestanden, wenn die Gesamtbewertung mindestens der Note 4 entspricht.

<sup>7</sup> Besteht eine Geheimhaltungspflicht mit Dritten, wird die Bachelor-Thesis nicht im öffentlichen Rahmen präsentiert.

<sup>8</sup> Das Nähere regeln die Studienpläne.

Diplom

**Art. 14** Das Bachelor-Diplom im entsprechenden Studiengang erhält, wer kumulativ

*a* mindestens 180 ECTS-Credits erworben hat, davon mindestens 60 ECTS-Credits im entsprechenden Studiengang am Departement Gesundheit,

*b* die erforderlichen ECTS-Credits aus den Pflicht- und den Wahlpflichtmodulen erworben hat,

*c* die Bachelor-Thesis erfolgreich abgeschlossen hat.

*d* alle durch die bundesrechtlichen Vorgaben vorgeschriebenen Zusatzmodule absolviert hat.

Diplomzeugnis

**Art. 15** Zur Berechnung der Gesamtdurchschnittsnote im Diplomzeugnis werden alle Pflicht-, Wahlpflicht- und anrechenbaren Wahlmodule sowie die Bachelor-Thesis einbezogen und nach den für das jeweilige Modul vergebenen ECTS-Credits gewichtet. Die Gesamtdurchschnittsnote wird auf Zehntelnoten gerundet.

## **6. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Übergangsbestimmung

**Art. 16** Studierende, die ihr Studium vor dem Studienjahr 2023/2024 begonnen haben, schliessen dieses nach bisherigem Recht ab. Ausgenommen sind die Eröffnung der Kompetenznachweisergebnisse und die Rechtspflege. Diese richten sich nach Artikel 18 und 31 RRS.

Aufhebung eines Erlasses

**Art. 17** Das Studien- und Prüfungsreglement vom 11. Juni 2020 für die Bachelor-Studiengänge im Departement Gesundheit (SPR BSc G) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 18** Dieses Reglement tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Bern, 2. Mai 2023  
Berner Fachhochschule  
Fachhochschulrat

Bern, 30. Mai 2023  
Von der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern  
genehmigt

Sig.  
Markus Ruprecht, Präsident

Sig.  
Christine Häsler, Regierungspräsidentin